

Satzung

Orgelförderverein Coudray-Kirche Rastenberg e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Orgelförderverein Coudray-Kirche Rastenberg e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lossaer Straße 8, 99636 Rastenberg.
- (3) Der nichtwirtschaftliche Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Sömmerda einzutragen und trägt den Zusatz "e.V."

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung einer Restaurierung und weiteren Erhaltung der historischen, in den Jahren 1826-1827 von Johann Friedrich Schulze erbauten Orgel und die Unterstützung der Kirchenmusik in der von Clemens Wenzeslaus Coudray 1824 entworfenen klassizistischen Stadtkirche zu Rastenberg .
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die Einwerbung von Spenden, Fördergeldern und Veranstaltungen.

§3

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

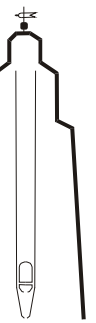
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§5

Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins sind Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Veranstaltungen, Spenden und Fördergelder.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§ 6

Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 7

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen oder Körperschaften werden, die den festgelegten Zielen des Vereins entsprechen.
- (2) Über den schriftlich einzureichenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben ein Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (5) Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (7) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit Monatsfrist zum Schluss des Kalenderjahres wirksam, in dem die Erklärung zugegangen ist.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen des Vereins oder die Erfüllung seines Zwecks gefährdet oder satzungsmäßige Pflichten verletzt hat.
Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit des Vorstandes. Er ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes mit aufschiebender Wirkung bleibt dem Mitglied vorbehalten.

§ 8

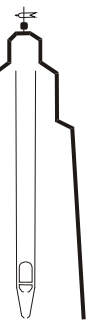
Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen.

§ 9

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand



§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für:

Wahl und Abwahl des Vorstandes,
Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
Entlastung des Vorstandes,
Wahl der Kassenprüfer,
Ernennung von Ehrenmitgliedern,
Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit,
Beschlussfassung zur Satzungsänderung,
Beschlussfassung zur Auflösung des Vereines,
Entscheidungen über Berufungsfälle
und weitere Aufgaben,

soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Vorhaben des jeweiligen Geschäftsjahres.

(4) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand. Die Einladung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung, mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung an die zuletzt angegebene Adresse.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

(7) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsichtnahme.

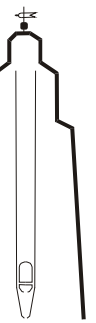
(9) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.

(10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(11) Personenwahlen sind auf Antrag geheim und in Einzelwahl durchzuführen.

(12) Ein Beschluss über die Vereinsauflösung kann nur erfolgen, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder zur Mitgliederversammlung erscheinen. Ist dies nicht der Fall, so muss eine zweite Versammlung einberufen werden, in der die Auflösung mit der Zahl der erschienenen Mitglieder entschieden wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder



§ 11

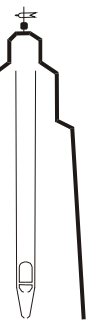
Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern und dem Schatzmeister.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils 2 von ihnen gemeinsam handeln.
- (2) Weiteres Vorstandsmitglied ohne Vertretungsmacht ist der Schriftführer.
- (3) Der Vorstand kann um bis zu 3 Beisitzer ohne Handlungsvollmacht erweitert werden.
- (4) Entscheidungen in finanziellen Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des gesamten vertretungsberechtigten Vorstandes, ab einer Höhe von 10000 € der Zustimmung der Mitgliederversammlung
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Für nachgewiesene notwendige Auslagen wird eine Kostenerstattung gewährt.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
- (8) Dem Vorstand sollen mehrere Mitglieder des Gemeindegemeinderates angehören.
- (9) Einsprüche zu Vorstandsentscheidungen bedürfen der abschließenden Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
- (10) Sitzungen des Vorstandes finden unter der Leitung des Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter regelmäßig einmal im Quartal und nach Erfordernis statt.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche durch Benachrichtigung aller Vorstandsmitglieder.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre aus den Mitgliedern zwei, dem Vorstand nicht angehörende Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassengeschäfte des Vereins unter Abgabe eines Prüfungsberichtes zu den Kassengeschäften während der Mitgliederversammlung.



§ 13

Auflösung des Vereins

(1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerlichen Begünstigung fällt das Vereinsvermögen an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rastenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke in Rastenberg zu verwenden hat.

§ 14

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist in Sömmerda.

Rastenberg, den 13. August 2010